

**Kreisverordnung**  
**über das Landschaftsschutzgebiet**  
**"Postsee - Neuwührener Au - Klosterforst Preetz und Umgebung"**

**vom 13. Juli 2001**

Aufgrund des § 18 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 16 Abs. 2 und 53 Abs. 7 des Landesnaturschutzgesetzes wird verordnet:

**§ 1**  
**Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Der Postsee, die Neuwührener Au, der Klosterforst Preetz und die angrenzenden Landschaftsteile auf dem Gebiet der Stadt Preetz und der Gemeinden Kühren, Löptin, Postfeld, Pohnsdorf, Honigsee und Raisdorf im Kreis Plön werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet wird mit der Bezeichnung "Postsee - Neuwührener Au - Klosterforst Preetz und Umgebung" unter Nummer 19 in das Bestandsverzeichnis des Archivs der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Plön aufgenommen.
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet wird nach § 16 Abs. 5 des Landesnaturschutzgesetzes in ein Naturschutzbuch eingetragen, das bei der unteren Naturschutzbehörde und beim Landesamt für Natur und Umwelt als obere Naturschutzbehörde eingesehen werden kann.

**§ 2**  
**Geltungsbereich**

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet ist ca. 3.452 ha groß.

Es wird im wesentlichen wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Trasse der Bundesbahnstrecke Kiel-Lübeck beginnend an der Kreisgrenze auf dem Gebiet der Gemeinde Raisdorf, durch die Daimler Straße, die Straße "Raisdorfer Holz" bis an den Rönner Weg, die Bebauung am Rönner Weg, der Dorfstraße und des Neuwührener Weg südwestlich umgehend bis an den Neuwührener Weg, durch diesen in südlicher Richtung bis an die südwestlich gelegene Bebauung der Gemeinde Raisdorf, durch diese Bebauung in östlicher Richtung und durch in süd- und östlicher Richtung verlaufende Knicks bis an die Gemeindegrenze von Raisdorf, durch die in nordöstlicher Richtung verlaufende Gemeindegrenze bis an die Bahnlinie,

- im Osten durch die Trasse der Bundesbahnstrecke Kiel-Lübeck bis an den in östlicher Richtung verlaufenden Fußweg, durch diesen Weg bis an die B 76, durch die B 76 in südöstlicher Richtung bis an die Stadtgrenze von Preetz (Höhe Weinberg), durch die Stadtgrenze von Preetz in südwestlicher Richtung -die Bebauung "Hörnsee" umgehend an den Postsee, am Postsee

der Stadtgrenze folgend bis an den Sieversdorfer Weg-, die westlich gelegene Bebauung von Preetz, Knicks, den Ruschradenredder - die Reitanlage umgehend -, den Postfelder Weg, Knicks, die südwestlich gelegene Bebauung von Preetz, den Lohmühlenweg und durch die Nettelseer Straße -die Bebauung von "Holzkoppel" und Kleinkühren umgehend-,

- im Süden in westlicher Richtung durch die Nettelseer Straße,

- im Westen in nördlicher Richtung durch die K 34 - die Ortslage Postfeld östlich umgehend- bis an die K 10, durch die K 10 - die Ortslage Sieversdorf östlich umgehend- bis an die L 49, durch den Weg von der L 49 in nordwestlicher Richtung nach Hohenhorst an Oha, Vivat und Dingshorst vorbei bis an die Gemeindegrenze zwischen Pohnsdorf und Honigsee, durch diese Gemeindegrenze in nördlicher Richtung, den Rönner Weg, die Kreisgrenze bis zur Trasse der Bundesbahnstrecke Kiel-Lübeck auf dem Gebiet der Gemeinde Raisdorf.

In der dieser Verordnung als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 ist die Grenze des Landschaftsschutzgebietes schwarz dargestellt. Diese Übersichtskarte enthält nur einen groben Umriß des Landschaftsschutzgebietes. Die verbindliche Grenze ist aus der Abgrenzungskarte ersichtlich.

(2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 10.000 grün eingetragen.

Sie verläuft auf der dem Gebiet zugewandten Seite der grünen Linie. Soweit Knicks die Grenze bilden, liegen diese innerhalb des Landschaftsschutzgebietes.

Vom Landschaftsschutz ausgenommen ist die Ortslage Pohnsdorf. Die Abgrenzung dieses Bereiches ist in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 10.000 schwarz eingetragen.

Die Ausfertigung der Abgrenzungskarte ist bei der Landrätin oder dem Landrat des Kreises Plön als untere Naturschutzbehörde verwahrt.

Die Abgrenzungskarte ist Bestandteil der Verordnung.

Weitere Karten sind bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister der Stadt Preetz, der Amts- vorsteherin oder dem Amtsvorsteher des Amtes Preetz-Land und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister der Gemeinde Raisdorf niedergelegt. Die Karten können bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

### § 3

#### **Schutzgegenstand und Schutzzweck**

(1) Das Landschaftsschutzgebiet ist ein typischer Ausschnitt aus der holsteinischen Grundmoränenlandschaft. Dieser Landschaftsraum ist geprägt durch

1. den in einem eiszeitlichen Tunneltal gelegenen Postsee mit Verlandungsbereichen und angrenzenden Hängen und Kuppen,

2. die östlich des Postsees gelegene flachgewellte Knick- und Redderlandschaft der Preetzer Postseefeldmark,

3. die Talräume der Alten Schwentine (Kührener Au) und der Nettelau bzw. Mühlenau mit ihren angrenzenden Hängen, Kuppen, Mulden und Senken,
4. den Talraum der Neuwührener Au und Panau mit der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Hügellandschaft mit dem Deberg und Klinkenberg sowie
5. die Waldlandschaften des Klosterforstes Preetz.

Weitere bedeutende Bestandteile des Landschaftsschutzgebietes sind die Kröteenteiche westlich von Raisdorf, die Pohnsdorfer Stauung, das Jebensmoor im Forst Vogelsang, vermoorte Senken, Niedermoore, Teiche, Kleingewässer, Knicks, Redder, Überhälter und Einzelbäume, artenreiche Feuchtwiesen, Röhrichte und Bruchwälder, unterschiedlich strukturierte Laub- und Mischwälder, reich strukturiertes Grünland und Ackerflächen.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet dient der Erhaltung und Entwicklung

1. der ökologisch besonders bedeutsamen und vielfältigen naturnahen bis natürlichen Biotopstrukturen und -funktionen;
2. des durch den Postsee, die Klosterforsten, den harmonischen Wechsel zwischen Hohl- und Vollformen, durch landschaftsgliedernde und -belebende Vegetationsstrukturen und durch eine abwechslungsreiche landwirtschaftliche Nutzung geprägten Landschaftsbildes.

(3) Das Landschaftsschutzgebiet weist eine besondere Eignung für das Natur- und Landschaftserlebnis auf und bietet zahlreichen Tier- und Pflanzenarten sowie -gemeinschaften Lebensraum von örtlicher und überregionaler Bedeutung. Dieser Zustand ist in seiner Gesamtheit zu erhalten, zu pflegen und, soweit erforderlich, zu verbessern.

(4) Das Landschaftsschutzgebiet eignet sich besonders für Maßnahmen, die die Lebensbedingungen von Tier- und Pflanzenarten der natürlichen Lebensgemeinschaften verbessern. Die Maßnahmen können nur im Einvernehmen mit den Eigentümern/Nutzungsberechtigten durchgeführt werden. Zu diesen Maßnahmen zählen insbesondere

- die Anlage von Uferrandstreifen zur Verminderung des Stoffeintrages und zur Entwicklung naturnaher Randstrukturen wie Röhrichten, Hochstaudenfluren, Gebüsch- und Bruchwaldbereichen entlang des Postsee und der Fließgewässer;
- die Anlage von Kleingewässern im Verbund mit geeigneten anderen landschaftstypischen Biotopstrukturen;
- die Ergänzung des Knicknetzes, insbesondere im Bereich der großen Ackerflächen;
- die Förderung des Biotopverbundes;
- die Entwicklung der Pohnsdorfer Stauung;
- die Verbesserung der Lebensbedingungen für Amphibien;
- die Förderung der natürlichen Waldentwicklung.

## **§ 4 Verbote**

(1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere, wenn sie den Naturhaushalt schädigen, den Naturgenuß beeinträchtigen oder das Landschaftsbild verunstalten können.

Insbesondere sind verboten:

1. Baugenehmigungspflichtige Anlagen auf baulich nicht genutzten Grundstücken zu errichten sowie Plätze aller Art, Straßen und andere Verkehrsflächen mit festem Belag anzulegen;
  2. Windenergieanlagen zu errichten, soweit sie als Nebenanlage nicht überwiegend der Eigenversorgung dienen;
  3. oberflächennahe Bodenschätze abzubauen oder andere Abgrabungen sowie Aufschüttungen, Auffüllungen, Auf- oder Abspülungen vorzunehmen, wenn die betroffene Bodenfläche größer als 1.000 qm ist oder die zu verbringende Menge mehr als 30 cbm beträgt;
  4. die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse durch Ausbau eines Gewässers im Sinne des § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes, durch Grundwasserabsenkungen oder Entwässerungen nachteilig im Sinne des Naturhaushaltes zu verändern;
  5. Wald und Feldgehölze abzuholzen und in eine andere Nutzungsart umzuwandeln;
  6. Gehölzbestände auf Geländekuppen und -höhen, Hängen sowie an Feld- und Wegrainen erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen;
  7. prägende Geländeeinschnitte, Senken und Mulden zu verfüllen oder auf andere Art zu verändern sowie prägende Kuppen und Höhen oder Höhenzüge ganz oder teilweise zu verändern;
  8. Landschaftsbestandteile und Naturgebilde von ökologischer, geowissenschaftlicher oder kulturhistorischer Bedeutung zu beschädigen, zu verunstalten oder zu beseitigen;
  9. Gewässer, Ufer und ihre Ufervegetation sowie Schwimmblatt- und Röhrichtbestände und sonstige Feuchtgebiete zu schädigen, nachteilig zu verändern oder zu beseitigen.
- (2) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz und sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

## **§ 5 Zulässige Handlungen**

Als zulässige Handlungen sind erlaubt:

1. Die von der Naturschutzbehörde oder von den Eigentümern/Nutzungsberechtigten jeweils im gegenseitigen Einvernehmen durchzuführenden Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutz-

zweckes im Sinne des § 3 dieser Verordnung einschließlich der hierfür erforderlichen Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen;

2. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 7 Abs. 3 des Landesnaturschutzgesetzes;
3. die ordnungsgemäße Ausübung des Fischereirechts im Sinne des § 7 Abs. 3 des Landesnaturschutzgesetzes sowie des § 3 Abs. 1 des Landesfischereigesetzes;
4. die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung und Sicherung der Straßen und Wege unter Beachtung des § 12 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes;
5. die Anlage, der Betrieb und die Unterhaltung von Drainagen zum Zweck der gewöhnlichen Bodenentwässerung landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Grundstücke (§ 33 des Wasserhaushaltsgesetz);
6. die erforderliche Unterhaltung der der Vorflut dienenden Gewässer und der Gewässerränder unter Beachtung des § 12 des Landesnaturschutzgesetzes; die Gewässerunterhaltung darf nicht zu einer Beeinträchtigung der nach § 15 a Landesnaturschutzgesetz geschützten Biotope führen; sonstige Feuchtgebiete nach § 7 Abs. 2 Nr. 9 des Landesnaturschutzgesetzes dürfen nicht erheblich oder nachhaltig verändert werden (§ 38 Abs. 1 Satz 3 des Landeswassergesetzes);
7. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechtes im Sinne des § 1 des Bundesjagdgesetzes;
8. die Errichtung jagdlicher Einrichtungen, soweit sie nicht baugenehmigungspflichtig sind;
9. bestehende Nutzungen im Rahmen des § 38 des Bundesnaturschutzgesetzes;
10. eine beim Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigte oder rechtmäßig ausgeübte Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
11. die Nutzung der eingerichteten oder betriebenen Badestellen unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 15 a des Landesnaturschutzgesetzes;

## **§ 6**

### **Erlaubnisbedürftige Handlungen (Ausnahmen und Befreiungen)**

(1) Nach Maßgabe des § 54 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes kann die untere Naturschutzbehörde Ausnahmen für folgende genehmigungsbedürftige Handlungen zulassen, soweit sich dies mit dem Schutzzweck gemäß § 3 Abs. 2 dieser Verordnung vereinbaren läßt:

1. Die Errichtung oder wesentliche Änderung der in § 4 Abs. 1 Nr. 1 genannten Anlagen sowie für nach § 35 Abs. 1 und 4 des Baugesetzbuches bevorrechtigt im Außenbereich zulässige Vorhaben mit Ausnahme von raumbedeutsamen Windenergieanlagen;

2. die Errichtung oder wesentliche Änderung von genehmigungsfreien baulichen Anlagen gemäß § 69 Abs. 1 Nr. 1, 22, 23, 31c, 32 und 43 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2000;

3. das Verlegen oder die wesentliche Änderung von ober- oder unterirdischen Leitungen außerhalb von Straßen; keiner Ausnahme bedürfen Anlagen wie elektrische Weidezäune und Rohrleitungen zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen und für die Versorgung von Weidevieh;

4. die Errichtung von Einfriedigungen aller Art; keiner Ausnahme bedürfen die Einfriedigungen von Hausgrundstücken, von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken oder von schutzbedürftigen Forst- und Sonderkulturen in der üblichen und landschaftsgerechten Art, sowie Wildschutzzäune an Straßen;

5. das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen oder sonstigen beweglichen Unterkünften außerhalb der dafür bestimmten Plätze unter Beachtung des § 36 Abs. 3 des Landesnaturschutzgesetzes;

6. die Durchführung von Veranstaltungen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen, die mit erheblichem Lärm verbunden sind oder auf andere Weise die Ruhe der Natur oder den Naturgenuß stören;

7. die Beseitigung von Überhältern in Knicks und Einzelbäumen mit einem Stammumfang von mehr als 200 cm, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden;

8. die Beseitigung von Baumreihen und Alleebäumen;

9. Erstaufforstungen, die Neuanlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen außerhalb des Waldes.

(2) Die Genehmigung ist unbeschadet anderer Rechtsvorschriften zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme nicht die in § 4 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Wirkungen zur Folge hat oder diese Wirkungen durch Auflagen, Bedingungen und andere Nebenbestimmungen abgewendet oder auf einen vertretbaren Zeitraum begrenzt werden können und sonstige Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht entgegenstehen. Zur Gewährleistung der Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

(3) Werden im Landschaftsschutzgebiet Maßnahmen durchgeführt, die im Widerspruch zu den §§ 4 und 6 dieser Verordnung oder zu Auflagen, Bedingungen oder anderen Nebenbestimmungen stehen, so hat die untere Naturschutzbehörde gemäß § 9 a des Landesnaturschutzgesetzes die Fortsetzung des Eingriffes zu untersagen und die Wiederherstellung des früheren Zustandes auf Kosten des Verursachers zu verlangen, sofern auf andere Weise keine rechtmäßigen Zustände hergestellt werden können. Die Anordnung von ausgleichenden Maßnahmen nach §§ 8 und 8 b des Landesnaturschutzgesetzes bleibt unberührt.

(4) Die untere Naturschutzbehörde kann von den Verboten des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung nach Maßgabe der Bestimmungen des § 54 Abs. 2 des Landesnaturschutzgesetzes Befreiungen erteilen.

**§ 7**  
**Antragsunterlagen**

Ausnahmen und Befreiungen sind bei der Landrätin oder dem Landrat des Kreises Plön als untere Naturschutzbehörde schriftlich zu beantragen. Der Antrag muß alle Angaben enthalten, die zur Beurteilung des Eingriffs erforderlich sind; hierzu gehören auch Pläne und Beschreibungen.

**§ 8**  
**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. ohne die erforderliche Befreiung einem Verbot des § 4 Abs. 1 Nr. 1-9 dieser Verordnung zuwiderhandelt oder ohne die erforderliche Genehmigung eine Handlung im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1-9 dieser Verordnung vornimmt;
  2. Auflagen, die mit einer auf dieser Verordnung beruhenden Ausnahme oder Befreiung verbunden sind, nicht vollständig oder nicht innerhalb einer festgesetzten Frist erfüllt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Nr. 1 können gemäß § 57 a Abs. 1 Nr. 1 des Landesnaturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden.

Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Nr. 2 können gemäß § 57 a Abs. 1 Nr. 2 des Landesnaturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 10.000 DM geahndet werden.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Plön, den 13. Juli 2001

K r e i s P l ö n  
Der Landrat  
als untere Naturschutzbehörde  
gez. Dr. Gebel